

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

geb. am

in

hat nach § 48 der „Oberstufen- und Abiturverordnung“ vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils gültigen Fassung die erforderlichen schulischen Leistungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erbracht und die berufliche Tätigkeit nachgewiesen.

wird das

Zeugnis der Fachhochschulreife

erteilt.

Der in den schulischen Leistungen für den **Erwerb der Fachhochschulreife** erreichten Gesamtpunktzahl von 147 Punkten entspricht die Durchschnittsnote 3.0.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit den obengenannten Nachweisen.

Bad Hersfeld, den



Backhaus (Schulleiter)